

Mitgliederversammlung: Wahl zwischen verschiedenen Einladungsformen

Eine Satzungsbestimmung, die die Wahl zwischen Einberufungsformen dem Vorstand überlässt, ist nicht in jedem Fall unzulässig.

Das Registergericht hatte im behandelten Fall eine Satzungsklausel moniert, nach der die Einladung zur Mitgliederversammlung alternativ durch Bekanntgabe/Aushang in der Geschäftsstelle oder durch schriftliche Benachrichtigung erfolgen konnte. Es vertrat die Auffassung, es dürfe nicht im Belieben des Vereinsvorstands stehen, in unmittelbarer Form (also durch direkt an die einzelnen Mitglieder gerichtete Schreiben) oder in mittelbarer Form (durch eine die Mitwirkung des Mitglieds erfordernde Bekanntgabe/Aushang) einzuladen.

Das sah das Oberlandesgericht (OLG) Celle anders. Unzulässig sind nach seiner Auffassung nur Regelungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen, die den Mitgliedern die Möglichkeit der Kenntnisnahme in unzumutbarer Weise erschweren.

Ist – wie das OLG annimmt – eine Einladung durch Aushang (z. B. im Vereinslokal), zulässig, stellt die zusätzliche alternative Möglichkeit, durch schriftliche Benachrichtigung einzuladen, für die Vereinsmitglieder keine Erschwernis, sondern sogar eine Erleichterung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme dar.

OLG Celle, Beschluss vom 22.08.2025, 9 W 65/25

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknewhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- Werben im Vereinsinfobrief: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknewhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl